

Steuern und Sozialversicherung bei Einzelsportlern

Einzelsportler sind auf Grund der Melde- und Ordnungsbestimmungen der Sportverbände in der Regel Mitglieder in Vereinen (ansonsten ist keine Wettkampfteilnahme möglich). Daraus lässt sich aber nicht automatisch ableiten, dass der Einzelsportler in einem echten Dienstverhältnis zum Verein steht.

Einzelathleten im Hochleistungssport sind üblicherweise „auf eigene Rechnung“ sportlich tätig. Ihre Wettkampfstarts bestimmen sie selbst, das **Risiko der Erfolglosigkeit und der fehlenden Einnahmen** tragen sie persönlich.

Während Mannschaftssportler gegenüber Vereinstrainern und Vorstand weisungsgebunden sind, ist dies bei Einzelsportlern in der Regel nicht der Fall. Es werden **lediglich** Vereinbarungen über bestimmte **Startverpflichtungen** (aus sportlicher Sicht) getroffen. So sind Einzelsportler meist gegenüber ihren Vereinen angehalten, **bei Mannschaftsbewerben** (Vereinsmeisterschaften, ÖM in der LA, Staatsliga im Tennis, etc.) für den Verein anzutreten.

Zum Teil kommen Einzelsportler sogar nur zu diesen Mannschaftsbewerben mit den Vereinskollegen zusammen (Lizenzspieler, De facto- Legionärstum in Tennis, Ringen, Gewichtheben, etc.).

Wenn schriftliche Verträge existieren, wird meist ganz konkret die Teilnahme an einzelnen Wettkämpfen spezifiziert.

Entscheidungsbaum für Einordnung des Arbeitsverhältnisses		
	Ja	Nein
- Sportler schuldet konkretes Werk ¹⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Dieses Werk wird vorab klar definiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Bezahlung nur auf Basis dieses Werkes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- keine Weisungsgebundenheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- ausschließlich eigene Arbeitsmittel ²⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

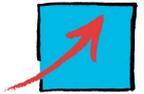
¹⁾ gemeint ist hier das Antreten, nicht ein sportlicher Erfolg
²⁾ Ausrüstung (Racket, Schuhe, Kleidung, etc.)

Überwiegend **Ja**-Antworten --> **Werkvertrag**
Überwiegend **Nein**-Antworten --> **Freier Dienstvertrag**

Zwischenfazit: Anhand dieser Kriterien kann geprüft werden, ob eine **selbstständige Tätigkeit (Werkvertrag)** oder ein **freies Dienstverhältnis** vorliegt.

Der Einzelsportler ist in beiden Fällen Selbständiger und muss eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage hat der Einzelsportler eine **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** zu erstellen. Hier ein schematisches Beispiel:



Einnahmen-Ausgabenrechnung beim Einzelsportler

Einnahmen (+)	
	Startgelder
	Siegprämien
	Prämien aus Sponsorverträgen
	Sportförderungen
	Sachbezug von Sponsoren (z.B. Auto)
	...
Ausgaben (-)	
	Sportgeräte (Spikes, Bälle, Racket, Leukotape, etc.)
	Sozialversicherung
	private Unfallversicherung
	Vereinsmitgliedsbeiträge, Lizenzgebühren
	Reisekosten
	Mieten für Trainingsstätten
	Trainerhonorar
	Masseur
	Nahrungsergänzungsmittel
	...
Differenz ergibt Gewinn (E>A) oder Verlust (E<A)	

Aus dem Ergebnis ergibt sich für den Einzelsportler die Höhe der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge (hier gewerbliche Sozierversicherung GSVG beim Selbständigen, oder ASVG beim freien Dienstnehmer).

Beispiel zur Abrechnung in der Praxis

Bei den folgenden beiden Beispielen wird insbesondere auf zwei Dinge eingegangen:

1. Die Vertragsbeziehung zwischen Athlet und Verein
2. Die steuerliche Behandlung des Athleten

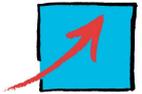
1. Vertragsbeziehung zwischen Athlet und Verein

Ausgangssituation:

Ein Tennisverein engagiert für seine Staatsligamannschaft den Spieler „**Talent**“ vom Verein des Nachbarorts. Dieser (20 Jahre alt, Student) ist ein international erfolgreicher Nachwuchsspieler und startet bei Challenger-Turnieren im Ausland. Zusätzlich wird auch noch die Nummer eins der nationalen Rangliste „**Star**“ verpflichtet. „**Star**“ spielt bei großen ATP-Turnieren und ist Vollprofi. Er lebt ausschließlich von Preis- und Startgeldern sowie Werbeeinnahmen.

a. Der Nachwuchsspieler „**Talent**“ vereinbart mündlich eine Startprämie von 500 Euro pro Match.

Neben den Staatsligaeinsätzen wird vereinbart, dass „**Talent**“ bei den Einzelstaatsmeisterschaften für den Verein an den Start geht, da ein Titel für den Verein sehr prestigeträchtig ist. „**Talent**“ darf weiters die Trainingsanlagen und das Betreuersteam des Vereins jederzeit nutzen und erhält einen Kostenersatz für die Starts bei Auslandsturnieren.



b. „**Star**“ vereinbart mit dem Vorstand des Vereins **mündlich**, dass er bei den sieben Staatsligabegegnungen immer spielt, und dafür pro Spiel im Rahmen der Staatsliga 2.000 Euro (Fahrtkosten nicht inkludiert) erhält.

Alle anderen Turnierstarts regelt sich „**Star**“ selbst. Der Verein übernimmt keinerlei Kosten. Nur die Formalitäten (Nennung) werden gemäß Verbandsregeln vom Verein erledigt.

Einordnung der Beschäftigungsverhältnisse:

„**Star**“ ist gemäß unserem Entscheidungsbaum (siehe oben) als **selbstständiger Sportler** einzustufen, es handelt sich um einen Werkvertrag.

„**Talent**“ ist hauptberuflich Student, nutzt die Trainingsanlagen des Vereins und arbeitet mit den Trainern des Vereins zusammen. Ebenso unterstützt der Verein seine Einzelkarriere. Hier handelt es sich laut unserem Entscheidungsbaum eher um ein **freies Dienstverhältnis**.

Vertragsgestaltung:

Der Kassier gestaltet den **schriftlichen Vertrag** mit „**Star**“ als Werkvertrag, in dem die mündlichen Vertragsinhalte wiedergegeben werden. Im Vertrag wird präzise die Leistung des Athleten (Start bei den 7 Staatsligarunden) und die Leistung des Vereines (Zahlung der Startprämie und ggf. einer Siegprämie). Die Fahrtkosten werden in der Höhe des amtlichen Kilometergeldes (seit 1. Juli 2008: 0,42 €/km) ausbezahlt.

Ergebnis: Für den Verein entsteht hier keinerlei Meldepflicht gegenüber Finanz oder Sozialversicherung.

Tipp: Die **genaue Analyse** der Vertragsgestaltung im Falle eines **freien Dienstnehmers** haben wir bereits in der vorletzten Ausgabe am Beispiel eines Trainers vorgenommen (Siehe BSO-Sport 1/2008 Seite 4). Sie finden diesen Beitrag auch **auf unserer Homepage unter: www.siart.at/80.html** .

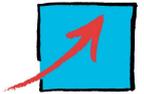
2. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Athleten

„**Star**“ ist selbstständiger Profisportler, somit als sog. „neuer Selbständiger“ beitragspflichtig in der **gewerblichen Sozialversicherung** und einkommensteuerpflichtig. Er ist für die Steuererklärung selbst verantwortlich!

GSVG-Versicherungspflicht entsteht ab 6.453,36 € Gewinn pro Jahr, wenn zusätzlich eine nicht-selbständige Anstellung besteht bereits ab 4.188,12 € pro Jahr.

Bei 7 Runden à 2 Spiele macht dies steuerpflichtige Einnahmen in Höhe von 28.000 € pro Jahr. Ausgaben können davon noch abgezogen werden. Allfällige Kilometergelder sind für „**Star**“ hingegen weder steuer- noch sozialversicherungspflichtig sofern sie die Höhe des amtlichen Kilometergeldes nicht überschreiten.

„**Star**“ hat eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erstellen und am Jahresende eine Steuererklärung abzugeben. Dabei müssen die Einnahmen den Ausgaben gegenübergestellt werden (siehe Grafik oben). Dementsprechend ist eine **ordentliche und vollständige Dokumentation** von großer Bedeutung. Andernfalls können am Jahresende nur schwer die einzelnen Ausgaben glaubhaft



gegengerechnet werden. Ohne Nachweis kann gem. Vereins-Richtlinie ein Betrag von EUR 75,- monatlich als Betriebsausgabe angesetzt werden.

Tipp: Optional können die Sozialversicherung und ein Ausgabenpauschale von 12% von den Einnahmen abgezogen werden.

Fazit: Bei Einzelsportlern ist besonders die korrekte Einordnung des Arbeitsverhältnisses entscheidend! Wir helfen dabei gerne!

Anmerkung: Bei Einzelsportlern in Vereinen findet oftmals eine **Kostenvergütung** in Abhängigkeit vom sportlichen Niveau statt. Spitzensportler bekommen meist höhere Kostenvergütungen als Hobbysportler. Dies ergibt sich m.E. aus den tatsächlich höheren Kosten für die Spitzensportausübung. Auslandsturniere sind schlichtweg teurer.

Zwischen Verein und Sportler entsteht dabei aber noch nicht zwingend ein Leistungsaustausch, es handelt sich lediglich um eine Vergütung der Kosten für die Sportausübung.

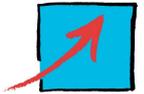
Sozialversicherungstechnisch **fehlt** hier also der **Leistungsaustausch** weshalb eigentlich keine Versicherungspflicht entstehen kann. Auch hier kommt es auf die Vertragsgestaltung an. Es empfiehlt sich die Festlegung beispielsweise einer LA-Ordnung, in der die Art der Vergütung geregelt ist (Achtung auf die Wortwahl!).

In der Regel ergibt sich bei konsequentem Sammeln von Ausgaben(belegen) kein Gewinn. In der Einkommensteuer werden derartige Tätigkeiten dann als **Liebhaberei** bezeichnet und sind steuerlich nicht zu berücksichtigen, außer es wird die Gewinnschwelle nachhaltig überschritten.



**Mag. Rudolf Siart,
Steuerberater in Wien,**

Siart + Team Treuhand
1160 Wien, Enenkelstraße 26,
Tel: 4931399 – Fax: 4931399/40,
e-mail: siart@siart.at – www.siart.at



Steuern und Sozialversicherung bei Einzelsportlern

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen zählen für Verbände und Vereine zum „täglichen Brot“ wie Training und Wettkampf. Um allen Verantwortlichen die aktuelle Rechtslage und praktische Tipps zu vermitteln, hat die BSO mit dem Wiener Steuerberater Mag. Rudolf Siart eine Serviceserie gestaltet. Lesen Sie heute im 3. Teil dieser Serie alles Wissenswerte über Steuern und Lohn-Nebenkosten im Mannschaftssport.

Einzelsportler sind auf Grund der Melde- und Ordnungsbestimmungen der Sportverbände in der Regel Mitglieder in Vereinen (ansonsten ist keine Wettkampfteilnahme möglich). Daraus lässt sich aber nicht automatisch ableiten, dass der Einzelsportler in einem echten Diensverhältnis zum Verein steht.

Einzelathleten im Hochleistungssport sind üblicherweise „auf eigene Rechnung“ sportlich tätig. Ihre Wettkampfstarts bestimmen sie selbst, das Risiko der Erfolglosigkeit und der fehlenden Einnahmen tragen sie persönlich.

Während Mannschaftssportler gegenüber Vereinstrainern und Vorstand weisungsgebunden sind, ist

dies bei Einzelsportlern in der Regel nicht der Fall. Es werden lediglich Vereinbarungen über bestimmte Startverpflichtungen (aus sportlicher Sicht) getroffen. So sind Einzelsportler meist gegenüber ihren Vereinen angehalten, bei Mannschaftsbewerben (Vereinsmeisterschaften, OM in der L.A, Staatsliga im Tennis, etc.) für den Verein anzutreten.

Zum Teil kommen Einzelsportler sogar nur zu diesen Mannschaftsbewerben mit den Vereinskollegen zusammen (Lizenzspieler, De facto-Legionärstum in Tennis, Ringen, Gewichtheben, etc.). Wenn schriftliche Verträge existieren, wird meist ganz konkret die Teilnahme an einzelnen Wettkämpfen spezifiziert.

Tipp: Optional können die Sozialversicherung und ein Ausgabenpauschale von 12% von den Einnahmen abgezogen werden.

Fazit: Bei Einzelsportlern ist besonders die korrekte Einordnung des Arbeitsverhältnisses entscheidend! Wir helfen dabei gerne.

Anmerkung: Bei Einzelsportlern in Vereinen findet oftmals eine **Kostenvergütung** in Abhängigkeit vom sportlichen Niveau statt. Spitzensportler bekommen meist höhere Kostenvergütungen als Hobbysportler. Dies ergibt sich



Mag. Rudolf Siart
Steuerberater in Wien
Siart + Team Treuhand
1160 Wien, Erenkelstraße 26
Tel: 4931399 • Fax: 4931399/40
e-mail: siart@siart.at
www.siart.at